

Änderungsauftrag Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung

R+V Lebensversicherung AG
65181 Wiesbaden

Versicherungsnummer: 70 _____

Versicherungsnehmer _____

Mir sind die aktuellen Fondsinformationen bekannt. Bitte führen Sie folgende Änderung zu meinem Vertrag durch (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Zuzahlung

Die Zuzahlung in Höhe von _____,00 EUR (mindestens 500 EUR) habe ich unter Angabe der Vertragsnummer und dem Stichwort "Zuzahlung" auf das Konto, IBAN DE96 5006 0400 0008 0122 55 überwiesen.

- Die Zuzahlung soll in der bisherigen Festlegung des Investments erfolgen.
- Die Zuzahlung soll anteilig in die angegebenen Fonds erfolgen.
(Hinweis: bitte wählen Sie das Investment aus)

Shiften

Der aktuelle Policenwert und die zukünftigen Beträge sollen in die angegebenen Fonds umgewandelt werden.
(Hinweis: bitte wählen Sie das Investment aus)

Switchen

Die zukünftigen Beträge sollen in die angegebenen Fonds investiert werden.
(Hinweis: bitte wählen Sie das Investment aus)

Sie können maximal 9 Fonds aus den im Versicherungsschein aufgeführten auswählen. Der %-Anteil muss für jeden gewählten Fonds mindestens 5 % betragen. Angaben sind nur in vollen %-Sätzen und in 5%-Schritten möglich.

ISIN	Name des Fonds	%-Anteil (insgesamt 100 %)
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bei Wahl der UniRBA Welt 38/200 / UniRBA 3 Märkte gilt folgende zusätzliche Vereinbarung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung (Basisversorgung) abgeschlossen vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 mit den AVB FA01-FA02-FA03

Es wird ergänzend zu § 2 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung (Basisversorgung)“ vereinbart:

"Alle Angaben zu Kursen beziehen sich auf den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebenen Rücknahmepreis.

Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir die Anteile an der Börse in Frankfurt am Main verkaufen.

Sollte dies nicht möglich sein, werden sie an der Börse verkauft, an der ein Handel möglich ist. Der Kurs ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Börsentag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis.

Haben Sie einen Spezialfonds gewählt und nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir die Anteile sobald wie möglich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB oder soweit zulässig an semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 33 KAGB verkaufen. Der Wert einer Anteilseinheit ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Verkaufstag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis."

Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung (Basisversorgung) abgeschlossen ab dem 01.01.2010 bis zum 21.12.2012 mit den AVB FA04-FA05-FA06

Es wird ergänzend zu § 3 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung (Basisversorgung)“ vereinbart:

"Alle Angaben zu Kursen beziehen sich auf den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebenen Rücknahmepreis.

Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir die Anteile an der Börse in Frankfurt am Main verkaufen.

Sollte dies nicht möglich sein, werden sie an der Börse verkauft, an der ein Handel möglich ist. Der Kurs ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Börsentag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis.

Haben Sie einen Spezialfonds gewählt und nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir die Anteile sobald wie möglich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB oder soweit zulässig an semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 33 KAGB verkaufen. Der Wert einer Anteilseinheit ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Verkaufstag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis."

Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung (Basisversorgung) abgeschlossen ab dem 21.12.2012 bis zum 31.12.2015 mit den AVB FA07-FA08-FA09

Anteile an einem Spezialfonds können nur von sogenannten institutionellen Anlegern gehalten werden. Deshalb wird ergänzend zu § 3 Ziffer 2 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung (Basisversorgung)“ vereinbart:

"Haben Sie einen Spezialfonds gewählt und nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir die Anteile sobald wie möglich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB oder soweit zulässig an semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 33 KAGB verkaufen. Der Wert einer Anteilseinheit ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Verkaufstag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis."

Bei Wahl des UniRBA Welt 38/200 / UniRBA Welt 38/200 -net- / UniRBA 3 Märkte // UniRBA 3 Märkte – net- gilt folgende zusätzliche Vereinbarung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB):

Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung abgeschlossen vom 01.04.2008 bis 20.12.2012 mit den AVB FV01-FV02-FV03-FV04-FV05-FV06-FV07

Es wird ergänzend zu § 2 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung“ vereinbart:

"Alle Angaben zu Kursen beziehen sich auf den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebenen Rücknahmepreis.

Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir Ihnen oder im Todesfall dem Berechtigten anbieten, die Anteile an Erfüllung statt auf unsere Kosten auf ein Depot zu übertragen. Dies ist nicht möglich bei Staatsbürgern der USA und bei Personen, die Ihren Wohnsitz in den USA haben.

Wünschen Sie oder im Todesfall der Berechtigte dies nicht oder ist die Übertragung der Anteile nicht möglich, werden wir die Anteile an der Börse in Frankfurt am Main verkaufen.

Sollte dies nicht möglich sein, werden sie an der Börse verkauft, an der ein Handel möglich ist. Der Kurs ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Börsentag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis.

Haben Sie einen Spezialfonds gewählt und nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, ist eine Übertragung der Anteile an Sie oder den Berechtigten an Erfüllung statt nicht möglich. Wir werden die Anteile in diesem Fall sobald wie möglich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB oder soweit zulässig an semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 33 KAGB verkaufen. Der Wert einer Anteileneinheit ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Verkaufstag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis."

Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung abgeschlossen vom 21.12.2008 bis 21.12.2012 mit den AVB FV08-FV09

Anteile an einem Spezialfonds können nur von sogenannten institutionellen Anlegern gehalten werden. Sie können nicht auf Privatanleger übertragen werden. Deshalb wird ergänzend zu § 2 Ziffer 2 der „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene R+V-Rentenversicherung“ vereinbart:

"Haben Sie einen Spezialfonds gewählt und nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, ist eine Übertragung der Anteile an Sie oder den Berechtigten an Erfüllung statt nicht möglich. Wir werden die Anteile in diesem Fall sobald wie möglich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB oder soweit zulässig an semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 33 KAGB verkaufen. Der Wert einer Anteileneinheit ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Verkaufstag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis."

Ich bin mit den oben genannten Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Ort, Datum

ggf. Unterschrift des Drittberechtigten